

Vom englischen Schulwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 14

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom englischen Schulwesen.

Das englische Schulwesen ist gespalten in sogen. Council-Schools, die sich in der Hauptsache aus Gemeindesteuern erhalten, wozu beträchtliche Staatszuschüsse kommen, und religiöse Schulen, voluntary schools genannt. Diese sind allermeist von religiösen Gesellschaften gegründet worden, werden auch von ihnen unterhalten. Schulgeld dürfen auch sie nicht erheben; ihre Haupteinkünfte sind lediglich freiwillige Beiträge der Gläubigen. Der Staat gibt ihnen Zuschuß zu den Baulichkeiten. Er überwacht ihre äußere und innere Organisation. Die konfessionellen Schulbehörden haben das Recht, den Hauptlehrer selbst zu wählen. Höchstens zweimal im Jahre hat nach dem Gesetz der Geistliche Zutritt, um in Religion zu prüfen. Er muß die Zeit seines Erscheinens vorher bekannt geben, damit Kinder, deren Eltern dies wünschen, fortbleiben können.

Auch die Council-Schools, deren Einrichtung durch Education Act von 1870 bestimmt worden ist, haben das Recht, religiöse Unterweisungen zu erteilen. Die örtliche Schulbehörde kann einen von ihr für geeignet gehaltenen Religionsunterricht anordnen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Jede religiöse Unterweisung in der Schule

muß am Anfang oder Ende des Tagesplanes liegen; wird ein Schüler davon durch die Erziehungsberechtigten zurückgehalten, so darf er sonst nicht irgendwie die Vorteile des übrigen Unterrichts verlieren. Die Inspektoren haben im Religionsunterricht nicht zu prüfen und keine Frage zu stellen. Abgesehen von vielen Bezirken in Wales, wo das Sonntagschulwesen dafür eingebürgert ist, erteilen wohl alle öffentlichen Schulen Englands heute religiöse Unterweisung auf Grundlage der Bibel.

Trotz dieses weiten Entgegenkommens der öffentlichen Gemeindeschulen in der Erteilung des Religionsunterrichtes bestehen heute, nach 50jähriger Werbearbeit für die Council-Schools neben 8621 Gemeindeschulen mit 4,329,252 Kindern noch 12,302 Bekenntnisschulen mit 2,837,913 Kindern. Da die religiösen Schulen nur durchschnittlich von 220 Kindern gegenüber etwa 500 der öffentlichen Schulen besucht sind, so liegt hier außerdem die Möglichkeit vor, in einem kleinen Schulsystem durch bessere Einheitlichkeit des Unterrichts günstigere Erziehungsergebnisse zu erzielen als in dem Massenbetrieb einer Schulkaserne. (Journal of Education, April 1920).

Schulnachrichten.

Sozial-charitative Frauenschule Luzern.

(Eingef.) Vom 16.—20. März haben zum zweitenmal seit dem Bestehen die Abgangsexamen stattgefunden. Diese erstreckten sich auf folgende Fächer: Sozialer Gehalt der Heiligen Schrift, Religionswissenschaft, Ethik, Pädagogik, Armenwesen und Armenrecht, Staatsrecht, Privatrecht, Nationalökonomie, Soziale Frage, Frauenfrage, Kulturgeschichte, Säuglingspflege. Eine schriftliche Prüfung bei 4 stündiger Klausurarbeit erstreckte sich auf Themen über die Probleme der Sozialfürsorge und der sozialen Arbeitstechnik, auf 2 stündige Arbeiten in französischer Vereinstorrespondenz und auf eine Prüfung über Maschinenschreiben.

Die Prüfung wurde von den staatlichen Experten dem H. D. Erziehungsrat Professor Schnyder und Fräulein Dr. Hug, abgenommen. Eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zeigten durch ihren Besuch der Prüfungen ihr freundliches Interesse für die Schule.

Alle Besucher sprachen sich sehr erfreut über die Examen aus, die über den Geist und die Idee der Schule den besten Einblick boten.

Die Examen wurden von folgenden Kandidatinnen gemacht und zum Teil glänzend, zum Teil

mit gutem Erfolg bestanden: Fräulein Laura Ambühl Luzern, Fräulein Gertrud Rann, Baden, Fräulein Mathilde Jenny, Luzern, Fräulein Marie Müller, Winterthur, Fräulein Adele Niquille, Luzern, Fräulein Elsa Eschui, Olten, Fräulein Viktoria Schätti Brieg, Fräulein Suzanne von Wolff, Luzern.

Von diesen werden sechs sofort in einen äußerst befriedigenden Wirkungsbereich eintreten als: staatliche Berufsarbeiterin, Pfarramtssekretärin, Wohlfahrtssekretärin, Kinderhilfssekretärin, Sekretärin an der Zentrale pro Juventute, und bei der Unfallversicherung.

Die Examen und die stets sich mehrenden Anstellungsmöglichkeiten haben den Beweis gegeben, daß der sozialen Schule die Zukunft gehört und daß sie der Frau eine Charakterbildung gibt und ihr Berufe öffnet, die Frauenglück sichern und ein nicht zu überschätzender Faktor sind bei der so notwendigen Erneuerung des Volkslebens.

Luzern. Gurser. Am Dienstag nach dem hl. Ostersfeste versammelten sich die ferienfreudigen Magister aus unsern Dörfern und Eden zur vierten Bezirks-Konferenz. Neben den üblichen Traktanden: Begrüßung und Protokoll, erfreuten wir uns an zwei gebiegenen Arbeiten. Kollege Kaufmann, Knutwil, hatte die erziehungsrätliche